

ALLGEMEINVERFÜGUNG
zur Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Eiweißfuttermitteln
für adultes Geflügel und Schweine über 35 kg

vom 21.09.2022

Die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) als zuständige Behörde erlässt auf der Grundlage des Artikels 1 Absatz 1 Verordnung (EU) 2020/2146 folgende Allgemeinverfügung.

I

1.) Die LLG hat durch förmlichen Beschluss vom 22.08.2022 gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2146 in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 die aktuelle Mangellage der Versorgung mit Eiweißfuttermitteln als Katastrophenfall festgestellt.

Betroffene Tierhalter der Schweine- und Geflügelproduktion in Sachsen Anhalt können daher ohne dass es eines einzelnen, betriebsbezogenen Antrags bedarf, vorübergehend von Anhang II Teil II Nummer 1.4.1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2018/848 abweichen, indem die Regelungen gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.9.3.1. Buchstabe c) auf die Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Eiweißfuttermitteln bei der Fütterung von Schweinen über 35 kg und Nummer 1.9.4.2. Buchstabe c) auf adultes Geflügel ausgeweitet werden.

2.) Unternehmer, die diese Regelung in Anspruch nehmen, müssen Nachweise über die Inanspruchnahme (mindestens Dauer, Art und Menge des nichtökologischen Eiweißfuttermittels sowie betroffene Tiere) aufbewahren und nach Aufforderung oder spätestens bei der nächsten Betriebskontrolle im Rahmen des Kontrollverfahrens nach Verordnung (EU) 2018/848 vorlegen.

3.) Diese Allgemeinverfügung gilt rückwirkend ab dem 11.04.2022 bis zum 31.10.2022.

4.) Sie gilt vorbehaltlich weitergehender Regelungen durch die Europäische Kommission mit Bezug auf die Durchführung des Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) oder durch das Bundeslandwirtschaftsministerium.

5.) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

6.) Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) ist gemäß Zuständigkeits-erlass im Landwirtschaftsrecht vom 8.4.2014 in der Fassung vom 7.10.2015 die zu-ständige Behörde nach § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetz (ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das zuletzt durch Artikel 110 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. Ich bin daher für den Erlass dieser Allge-meinverfügung zuständig.

Die LLG hat durch förmlichen Beschluss vom 22.08.2022 gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2146 in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 die aktuelle Mangellage der Versorgung mit Eiweißfuttermitteln als Ka-tastrophenfalle festgestellt. Die Mangellage ist daher allgemein und eine Vielzahl von Betrieben ist betroffen. Gemäß Art. 2 Abs. 1 c) VO (EU) 2020/2146 können Regelun-gen für alle betroffenen Betriebe getroffen werden. Einer einzelbetrieblichen Beantra-gung und Bewilligung bedarf es daher für die Dauer der Gültigkeit dieser Verfügung nicht.

Die Allgemeinverfügung nimmt Bezug auf den Zeitpunkt des Beginns des russischen Angriffskrieges auf das Staatsgebiet der Ukraine am 24.02.2022. Damit soll gewähr-leistet werden, dass auch bereits unmittelbar dadurch ausgelöste Störungen der Lie-ferungen ökologisch erzeugter pflanzlicher Eiweißträger in den aufgrund der Feststel-lung des Katastrophenfalls umgesetzten und umzusetzenden Ausnahmeregelungen gem. Artikel 2 Absatz 1 der VO (EU) 2020/2146 berücksichtigt werden können. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1450 der Kommission der EU hat der in diesem Beschluss dargelegte Katastrophenfall europarechtliche Wirkung entfaltet.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Anerkennung des Katastrophenfalls und die damit einhergehenden notwendigen Maßnahmen zum Wohle der Tiergesundheit schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, wäre das Tierwohl durch Mangelernährung gefährdet. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirt-schaftliche Schäden zugefügt werden. Im Interesse eines effektiven Tierschutzes überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Maßnahmen zu Aufrechterhaltung der Tier-gesundheit durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Tierwohlgefährdung und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung einer Tierwohlgefährdung Gebrauch gemacht.

III

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Verwaltungsgerichte in Sachsen-Anhalt haben ihren Sitz in:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen sowie die erforderlichen technischen Anforderungen sind unter <https://justiz.sachsen-anhalt.de/themen/elektronischer-rechtsverkehr/> im Internet abrufbar.

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt

Bernburg, den 21.09.2022



Prof. Dr. Falko Holz
Präsident

